Synopse

Änderung der Kantonsverfassung (KV): kantonales Wahlrecht für Menschen mit Beeinträchtigungen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu:

Geändert: **111.1** Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3799.2 (Laufnummer 17838)
	Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV)
	Der [Autor]
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass BGS <u>111.1</u> , Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (Stand 23. Juni 2018), wird wie folgt geändert:
Verfassung des Kantons Zug	Verfassung des Kantons Zug
	(Kantonsverfassung, KV)
vom 31. Januar 1894	
§ 27	
¹ Das Stimmrecht für kantonale Wahlen und Abstimmungen wird ausschliesslich in der Wohngemeinde ausgeübt.	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 10. September 2024; Vorlage Nr. 3799.2 (Laufnummer 17838)
² Das Recht, zu stimmen und zu wählen sowie die Wählbarkeit besitzen: Alle Kantonsbürger und -bürgerinnen und im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und sich nicht in einem der unten aufgeführten Ausnahmefälle befinden.	² Das Recht, zu stimmen und zu wählen sowie die Wählbarkeit besitzen: Alle Kantonsbürger und -bürgerinnen und im Kanton gesetzlich niedergelassenen Schweizer Bürger und Bürgerinnen, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben-und sich nicht in einem der unten aufgeführten Ausnahmefälle befinden.
³ Personen, die wegen dauerhafter Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, haben kein Stimmrecht.	³ Aufgehoben.
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Diese Änderung unterliegt der Volksabstimmung gemäss § 79 Abs. 3 Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie tritt nach Annahme durch das Stimmvolk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am] und bedarf der Gewährleistung durch die Bundesversammlung[Gewährleistung durch die Bundesversammlung am].
	Zug,
	Kantonsrat des Kantons Zug
	Der Präsident Karl Nussbaumer
	Der Landschreiber Tobias Moser
	Publiziert im Amtsblatt vom